

# Informationsbrief zum Sportunterricht an der IGS Speyer

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchten wir Euch/Sie über die wichtigsten Dinge den Sportunterricht (SU) betreffend informieren. Des Weiteren soll ein reibungsloser Ablauf ermöglicht und Verletzungen vermieden werden.

## Kleidung, Schmuck, Brillen etc.:

1. *Sportkleidung* ist Pflicht. Ohne die entsprechende Kleidung ist eine aktive Teilnahme am SU ausgeschlossen. Häufiges Fehlen der Sportkleidung kann zu nicht ausreichenden Leistungen in der Sportnote führen. Unter Sportkleidung ist zu verstehen:
  - Hallenschuhe mit heller Sohle (Turnschlappchen nur im Ausnahmefall und nach Absprache mit dem Sportlehrer)
  - Sporthose oder Jogginghose
  - Sporttrikot, -hemd oder T-Shirt

In Straßenschuhen oder Sportschuhen, die auch im Freien getragen werden, darf die Sporthalle nicht betreten werden. Die Turnschuhe müssen aufgrund der Verletzungsgefahr fest zugebunden werden. Die Mädchen tragen keine bauch- und rückenfreie Kleidung (kein Ausschnitt!). Die Kleidung ist der Witterung bzw. der Jahreszeit anzupassen.

Bei Unterricht außerhalb der Sporthalle muss entsprechende (ggf. wärmere) Sportkleidung mitgebracht und getragen werden.

2. Jeglicher *Schmuck* (auch Freundschaftsbändchen) sowie Uhren sind abzulegen bzw. bei manchen Ohrringen und Piercings kann je nach Sport auch ein Abkleben genügen. (Siehe hierzu auch die Hinweise des Ministeriums weiter hinten.) Das für das Abkleben benötigte Material ist selbst mitzubringen. Neue Ohrringe sollten zu Beginn der Ferien gestochen werden, um Konflikte mit dem SU zu vermeiden.
3. Lange *Haare* müssen zusammengebunden werden. Die gilt auch für Jungen. Das Gesichtsfeld darf durch die Haare nicht beeinträchtigt werden. Bitte keine Haarspangen aus Metall verwenden (Verletzungsgefahr durch Bälle).
4. Brillenträger müssen im SU eine schulsportgerechte Brille oder Kontaktlinsen tragen. (Siehe Infoschreiben des BAGUV)
5. Wertsachen verbleiben in der Umkleidekabine; der Lehrer schließt diese während des Unterrichts für andere Schüler unzugänglich ab.

## Teilnahme am Sportunterricht/Krankheit:

6. Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen am SU nicht aktiv teilnehmen können, besteht trotzdem Anwesenheitspflicht. (In Ausnahmefällen kann die Sportlehrkraft die Schülerin bzw. Schüler vom SU freistellen.) Bitte daher Hallenschuhe anziehen oder in Socken in die Halle gehen. Außerdem muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen bzw. bei einer kurzfristigen Erkrankung bis zum nächsten Tag zur 1. Großen Pause nachgereicht werden. Bei längerer Sportbefreiung ist ein ärztliches Attest, ggf. ein amtsärztliches Attest erforderlich.

7. Schülerinnen nehmen während der Menstruation am SU teil. Es handelt sich um keine Krankheit, im Gegenteil, Bewegung lindert oft das Unwohlsein.
8. Ein ausreichender Tetanusimpfschutz sollte vorhanden sein. Sollte Ihr Kind an einer chronischen Erkrankung leiden (z. B. Diabetes, Asthma, Epilepsie), ist es zwingend erforderlich, die Lehrkraft ggf. mit einem ärztlichen Attest darüber zu informieren. Aus diesem Grund bitte den beigegefügteten Rücklaufbogen vollständig ausfüllen und über die Klassenleitung zurück an die Sportlehrkraft geben.

#### Verhalten:

9. Anders als in vielen anderen Fächern, fließen im Sportunterricht auch Leistungswille und Leistungsfortschritt, sowie das Sozialverhalten in die Notengebung mit ein. Dazu zählt natürlich auch die regelmäßige, pünktliche und aktive Teilnahme.
10. Die Schüler warten nach dem Umziehen in der Umkleidekabine, bis sie der Lehrer dazu auffordert, in die Sporthalle bzw. auf das Freigelände zu gehen.
11. Ohne Erlaubnis darf nicht auf Matten, Stangen und Leitern geklettert werden. Es ist nicht erlaubt, sich an Basketballkörbe und Tore zu hängen. Die Benutzung von Geräten, Bällen etc. und Aufenthalt in den Geräteräumen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis bzw. Anweisung der Lehrkraft gestattet.
12. Es ist verboten, sich unter dem Trennvorhang aufzuhalten, wenn dieser hoch- oder heruntergefahren gefahren wird. Ebenso ist es nicht erlaubt, sich bei heruntergelassenem Vorhang auf die unterste Metallschiene zu setzen und das Hallendrittel am Vorhang vorbei zu wechseln (Türen benutzen!).
13. Alle Schüler helfen beim Auf- und Abbau der Geräte.

#### Essen, Trinken, Hygiene:

14. In der Sporthalle ist das Essen/Kaugummikauen untersagt. Hingegen ist Trinken in den Trinkpausen in der Umkleidekabine und nach dem Sportunterricht ausdrücklich erwünscht. Bitte daher ausreichend Getränke (Wasser, Saftschorle) mitbringen.
15. „Bereitschaft zur gesunden Lebensführung und Hygiene“ ist ein im Sportlehrplan verankertes übergeordnetes Lernziel. Das Duschen/Waschen nach dem SU sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Insbesondere dann, wenn anschließend noch anderer Unterricht stattfindet. Deodorant ersetzt das Duschen und Waschen nicht. (Aufgrund der Brandmelder in den Umkleideräumen darf auf keinen Fall Deospray verwendet werden. Das Mitbringen von Deospray ist generell untersagt!) Des Weiteren ist das Wechseln der Kleidung nach dem SU absolute Pflicht, da insbesondere in der kalten Jahreszeit die Gefahr einer Erkältung hoch ist.

**Bei Fragen zu den einzelnen Punkten stehen Euch/Ihnen die Sportlehrerinnen und Sportlehrer jederzeit zur Verfügung.**

## **Sportunterricht**

### **Tragen von Uhren und Schmuckstücken (einschl. gepiercter Objekte)**

Bei der Teilnahme am Sportunterricht kann das Tragen von Uhren und Schmuckstücken zu einer Gefährdung sowohl der eigenen Person als auch der Mitschülerinnen und Mitschüler führen. Solche Gefährdungen müssen mit geeigneten Mitteln verhindert werden.

Bei welchen sportlichen Betätigungen eine Gefährdung im Einzelfall gegeben ist, muss die Lehrkraft vor Ort entscheiden. Sie ist ggf. verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen für eine wirksame Unfallverhütung zu sorgen. Folgende Anordnungen kommen beispielsweise in Betracht:

- Schmuckstücke und Uhren müssen für die Dauer des Sportunterrichts abgelegt werden.
- Kleinere Schmuckstücke (z. B. gepiercte Ohr- und Nasenringe), die nicht abgelegt werden können, müssen mit Heftpflaster o. ä. abgeklebt werden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler entsprechenden Anordnungen nicht Folge leistet, muss ihr bzw. ihm die Teilnahme an Übungen untersagt werden, bei denen eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Ebenso ist zu verfahren bei Schülerinnen und Schülern, die Schmuckstücke tragen, die nicht abgelegt oder abgeklebt werden können.

Bei Schülerinnen und Schülern, die

- eine Uhr oder ein Schmuckstück trotz entsprechender Anordnung einer Lehrkraft nicht ablegen oder abkleben bzw.
- ein Schmuckstück tragen, das weder abgelegt noch abgeklebt werden kann,

und deshalb Leistungsnachweise nicht erbringen, liegt eine Leistungsverweigerung bzw. ein nicht ausreichend entschuldigtes Versäumnis im Sinne des § 49 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung vor. Die Lehrkraft ist deshalb berechtigt, in diesen Fällen die nicht erbrachte Leistung als "nicht feststellbar" festzuhalten und dafür die Note "ungenügend" zu erteilen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Lehrkraft, Gefährdungen und Verletzungen von Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, auch dann besteht, wenn Eltern von Schülerinnen oder Schülern dies nicht für erforderlich halten.

## Hinweise des BAGUV (Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V.) in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der deutschen Augenärzte und dem Zentralverband der Augenoptiker

### Brille im Sportunterricht

Schülerinnen und Schüler, die auf ärztliche Anordnung ständig eine Brille tragen sollen, müssen beim Schulsport **Kontaktlinsen** oder eben eine **sporttaugliche** Brille tragen. Diese besteht im Wesentlichen aus einem nachgiebigen Gestell und Kunststoffgläsern und hat einen festen Sitz. Ein Absetzen der Brille beim Schulsport ist in der Regel nicht vertretbar, weil unzureichende Sehschärfe Unfallgefahr bedeutet. Daher, und wegen der Aufrechterhaltung der ärztlichen Therapie, darf die Lehrkraft das Abnehmen der Brille nicht veranlassen.

Die Kosten für eine schulsportgerechte Brille werden von den Krankenkassen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben teilweise übernommen. Sie unterstützen die Anschaffung der Kunststoffgläser mit einem Festbetrag. Dieser richtet sich nach der Stärke der Gläser. Einen Zuschuss zu den Kosten für das Brillengestell leisten die Krankenkassen jedoch nicht. Allerdings wird die erste Sportbrille auf ärztliches Attest hin in der Regel von der Krankenkasse übernommen (Kostenübernahme am Besten vorher mit der KK abklären).

Im Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes werden bei unfallbedingten Beschädigungen einer Brille die Wiederherstellungskosten der Gläser erstattet. Die Reparaturkosten für das Brillengestell werden bei Nachweis des Kaufpreises bis zu einer Höhe von 250 € von der Unfallkasse erstattet. Fehlt dieser Nachweis, werden Reparaturkosten bis zu einer Höhe von 100 € übernommen. (Achtung: Unfallanzeige innerhalb von drei Tagen mit dem entsprechenden Formular über die Schulleitung an die Unfallkasse in Andernach).

Eine Brille ist dann **schulsportgerecht**, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllt:

- schwer zerbrechliche, splitterfreie Gläser
- möglichst geringe Einengung des Blickfeldes
- elastische, schwer zerbrechliche Fassung
- weiche, anpassbare Auflage (z. B. Sattelsteg)
- weicher Überzug über Bügelgelenk und Backe
- fester Sitz (festsitzendes Band oder federelastisches Bügelende)
- geringes Gewicht